

Übersichtsplan

Begründung

zur

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim

für das Gebiet
südlich der B 191, nördlich der L 9 und westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow

gebilligt durch Beschluss der Stadtvertretung vom...08.05.2013.....

Parchim, 27.02.2013

Rolly
Bürgermeister

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS	3
1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	3
1.2	Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3	Verfahrensablauf	3
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.1	Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	4
	2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	4
	2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	5
2.3	Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung	6
3	PLANUNGSINHALTE DER 5. ÄNDERUNG	7
3.1	Darstellung von Baugebieten	7
3.2	Verkehrerschließung	9
3.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
	3.3.1 Bodendenkmale	10
	3.3.2 gesetzlich geschützte Biotope	10
3.4	entfallende Darstellungen	10
	3.4.1 Richtfunkstrecke	10
	3.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
3.5	Eingriffe in Natur und Landschaft/Bodenschutzklausel	10
4	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
4.1	Umweltbericht	11
4.2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	11
	4.2.1 Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	11
	4.2.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit	16
4.3	Hinweise für nachfolgende Planungen	21

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (GVOBl. M-V S.944) ist östlich von Parchim das Windeignungsgebiet Nr. 27 ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden.

Für die Gemeinde besteht nunmehr eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben in die gemeindliche Bauleitplanung.

Derzeitig sind für das Windeignungsgebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim überwiegend Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im Wege der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen nunmehr sonstige Sondergebiete „Windkraft“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

1.2 Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die darzustellenden sonstigen Sondergebiete „Windkraft“ östlich von Parchim.

Im Norden verläuft die Bundesstraße B 191 Richtung Lübz, östlich wird das Gebiet durch die 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow begrenzt, westlich grenzt ein Verbindungsweg zwischen der B 191 und der L 9 an das Gebiet an und im Süden verläuft die Landesstraße L 9 Richtung Meyenburg.

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung hat am 18.04.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Gebiet südlich der B 191, nördlich der L 9 und westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow zu ändern (5. Änderung des Flächennutzungsplans). Am 05.01.2012 wurde den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 23.12.2011 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 12.12.2011 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert worden.

Am 19.09.2012 hat die Stadtvertretung den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2012 in der Stadtverwaltung Parchim. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.10.2012 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ ortsüblich bekanntgemacht.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Am hat die Stadtvertretung Parchim die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit geprüft und in die Abwägung eingestellt. In gleicher Sitzung ist der abschließende Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst worden.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und des Aufstellungsverfahrens sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern* vom 30.05.2005 wurde seitens der Landesregierung eine querschnittorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes vorgelegt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Tourismusraum des Binnenlandes, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe- und Industrie ausgewiesen (landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort),
- verläuft durch Parchim eine wichtige Binnenwasserstraße,
- ist Parchim Standort eines Regionalflughafens.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind keine konkreten Vorgaben im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien für die Stadt Parchim enthalten.

Als Aufgabe der Regionalplanung ist formuliert worden, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien

- ausreichendes Windpotential als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,
- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

festzulegen, bestehende ggf. zu überprüfen sind.

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Kabinett des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat auf seiner Sitzung am 30.08.2011 beschlossen, das *Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)* als Landesverordnung zu erlassen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern trat die Verordnung am 14.01.2012 in Kraft. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden (Z 6.5(1)).

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden (Z 6.5(2)).

In der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist folgendes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen:

Eignungsgebiet Windenergieanlagen Parchim

Das Windeignungsgebiet Parchim (Nr. 27) befindet sich östlich der Stadt Parchim im Landkreis Parchim. Es umfasst eine Fläche von ca. 198 ha. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Eignungsgebiet wird von dem Wasserschutzgebiet 2537-02 „Parchim“ überlagert, naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebietes nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ sowie das SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbach“.

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine (...) Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen.

Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

(Auszug aus dem Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“

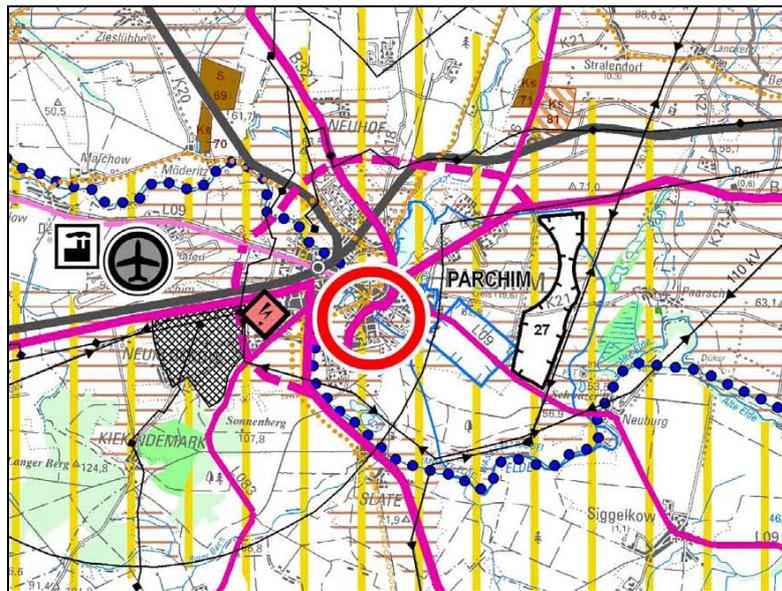


Abb. 1

Auszug aus der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Darstellung des Windeignungsgebietes Nr. 27

Für die Gemeinde besteht nunmehr eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um landesplanerische Letztentscheidungen. Den Gemeinden verbleibt lediglich die Ausfüllung und Konkretisierung der als solche nicht in Frage zu stellenden Ziele, je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe. Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Überplanung eines Windfeldes unter Beachtung des Anpassungsgebots nur möglich, wenn der Bauleitplan die raumordnerische Entscheidung des RREP im Grundsatz akzeptiert und seine Aufgabe nur in der „Feinsteuerung“ zum innergebiетlichen Interessenausgleich der Windenergieprojekte, aber auch gegenüber anderen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes liegt.

2.3 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Der Änderungsbereich ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim sind für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft sowie weiterhin Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Aus anderen Rechtsquellen wurden übernommen:

- Eine ursprünglich vorhandene Richtfunkstrecke,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Anlagen der Energieversorgung (20 kV und 220 kV-Freileitungen),
- Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,
- Bodendenkmale sowie
- Wasserschutzzonen.

Der Änderungsbereich liegt in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Durch das Gebiet verlief ursprünglich eine Richtfunkstrecke der Telekom, die zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Weiterhin verläuft in Ost-West Richtung die Kreisstraße K 21 sowie eine 20 kV-Leitung der WEMAG. Im Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Strauchhecken und Baumreihen. Nördlich der K 21 befinden sich Bodendenkmale, weitere werden im Plangebiet vermutet.

3 PLANUNGSINHALTE DER 5. ÄNDERUNG

3.1 Darstellung von Baugebieten

im Flächennutzungsplan sind sonstige Sondergebiete „Windkraft“ nach § 11 BauNVO dargestellt worden. Die Bezeichnung lehnt sich dabei an die Begrifflichkeit der bereits im FNP enthaltenen Baugebiete gleicher Zweckbestimmung an.

Da sich die Nutzung der Sondergebiete auf Windenergieanlagen und die damit verbundenen Nebenanlagen beschränken soll, unterscheiden sich die Gebiete wesentlich von den typisierten Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO. Außerdem hat der Verordnungsgeber, wie sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ergibt, Windenergieanlagen eindeutig den sonstigen Sondergebieten zugeordnet.

Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als Zweckbestimmung ist für die sonstigen Sondergebiete „Windkraft“ dargestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung werden Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, dargestellt.

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem FNP zeigt die bisherigen und die zukünftigen flächenhaften Darstellungen.

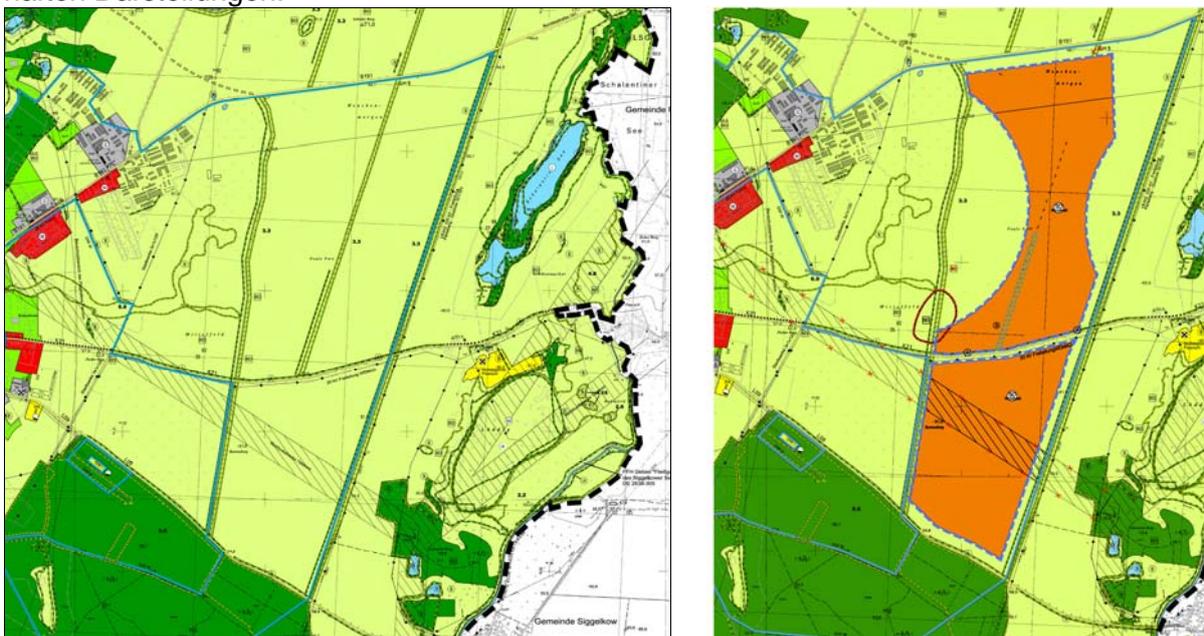


Abb. 2 bisherige und beabsichtigte FNP Darstellungen

Bedingt durch die das Plangebiet querende Kreisstraße K 21 werden zwei sonstige Sondergebiete „Windkraft“ dargestellt.

Kurzbez.	Art der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
SO _{windkraft}	Sonstiges Sondergebiet „Windkraft“	nördlich der K 21, Nutzung Ackerland, eine vorhandene Hecke wird nachrichtlich als geschütztes Biotop übernommen	127 ha
SO _{windkraft}	Sonstiges Sondergebiet „Windkraft“	südlich der K 21, Nutzung Ackerland	100 ha

Abstände der dargestellten Baugebiete zu benachbarten Nutzungen

Abstände zu Siedlungen

Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten werden durch die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Stadt Parchim hat außer einer örtlichen Feinsteuerung keine eigene Kompetenz, diese Abstände neu oder wesentlich anders festzulegen.

Wohngebiet	Abstand in m
Am Rabensoll	1.500 m
Gut Parchim	1.160 m
Paarscher Weg/Illekrietweg	1.400 m
Neuburg	1.300 m

Abstände zu Verkehrsflächen

Bundesstraße B 191 und Landesstraße L 9

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete haben ca. 100 m Abstand zu den Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 sowie der Landesstraße L 9. Da sich die Standorte der Anlagen innerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete befinden müssen, kann ein Hineinragen von Bauteilen (Rotorblätter) in die Anbauverbotszonen ausgeschlossen werden.

Kreisstraße K 21

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind die Abstände zur Kreisstraße K 21 maßstabsbedingt unberücksichtigt geblieben. Die im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete enden im Norden an der gesetzlich geschützten Allee sowie im Süden an der 20 kV-Leitung. In den nachfolgenden Planungen sind die Abstände der baulichen Anlagen zur Kreisstraße, unter Berücksichtigung der beidseitigen Anbauverbotszone von jeweils 20 m einzuhalten.

Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen

Pauschal geregelte Abstände gegenüber gesetzlich geschützten Biotopen gelten aufgrund des Außerkrafttretens des Windkrafterlasses M-V nicht mehr. Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist es, bei der Planung der Anlagenstandorte artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf die Abstände zu Hecken und Baumreihen zu berücksichtigen. Aus dem Umweltbericht ergeben sich keine besonderen Anforderungen an Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen, hier: Alleien, Feldhecken sowie ein Einzelbaum.

Der Abstand zwischen dem Baugebiet SO_{Windkraft} und der Allee auf der Nordseite der L 9 beträgt ca. 100 m.

Zur Allee auf der Südseite der B 191 wurde ebenfalls, wie bei der Landesstraße L 9, ein Abstand von ca. 100 m bis zum Baugebiet und damit bis zum nächstmöglichen Standort von Windenergieanlagen eingehalten.

Die Alleen auf der Nord- und Südseite der K 21 befinden sich außerhalb der Sondergebietsflächen. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Der Abstand der Grenzen der Baugebiete zur östlich gelegenen Feldhecke beträgt, bedingt durch die nahe liegende 220 kV-Leitung, ca. 60 m.

Zur westlich gelegenen Feldhecke sowie zur innerhalb des nördlichen Baugebietes gelegenen Feldhecke sind keine besonderen Abstände berücksichtigt worden.

Das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm dargestellte Windeignungsgebiet schöpft den Raum bis an die vorhandene Feldhecke ebenfalls aus. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange hier dennoch bestimmte Abstände erforderlich machen, sind diese im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher zu bestimmen.

Abstände zu oberirdischen Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung südlich der K 21

Das südlich der Kreisstraße dargestellte Baugebiet SO „Windkraft“ liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, so dass sich zukünftige Windenergieanlagen außerhalb des Freileitungsbereichs befinden müssen. Die technischen Abstände der zukünftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) festzulegen.

220 kV-Freileitung

Im Flächennutzungsplan wurde ein Abstand zwischen den Baugebieten und der 220 kV-Leitung von ca. 120 m eingehalten. Ein geringerer Abstand zwischen dem nächstgelegenen Standort einer WEA und der 220 kV-Leitung ist bei marktüblichen WEA nicht zu realisieren. Der Mindestabstand zwischen der Rotorspitze und dem äußeren Leiterseil beträgt 1x Rotor-durchmesser, soweit Vereinbarungen mit dem Leitungsbetreiber über Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Folgekosten getroffen werden. Durch die gewählten Darstellungen sind die Voraussetzungen für eine optimale Ausnutzung des Eignungsgebietes, im Hinblick auf die angrenzende 220 kV-Freileitung, geschaffen worden. Die konkreten Abstände sind in den folgenden Planungen zu bestimmen.

3.2 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die angrenzenden bzw. das Gebiet querenden Verkehrsstrassen. Vorzugsweise soll eine Anbindung über eine vorhandene Anbindung an die L 9 im Südosten des Plangebietes, über die K 21 sowie über den westlich angrenzenden Verbindungsweg zwischen der L 9 und der B 191 erfolgen. Die Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen soll durch private Wirtschaftswege sichergestellt werden.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop (Feldhecken, Alleen) zu beachten.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen

3.3.1 Bodendenkmale

Nördlich der K 21 befindet sich ein Bodendenkmal, welches nach § 2 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) dem Denkmalschutz unterliegt. Das Bodendenkmal ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

3.3.2 gesetzlich geschützte Biotope

Nördlich der K 21, innerhalb des nördlichen Teilgebietes SO_{Windkraft} befindet sich eine geschützte Feldhecke. Sie ist als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG) nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig.

3.4 entfallende Darstellungen

3.4.1 Richtfunkstrecke

Im Flächennutzungsplan war südlich der K 21 eine Richtfunkstrecke der Telekom dargestellt. Richtfunkstrecken der Telekom wurden zwischenzeitlich von der Ericsson Services GmbH übernommen. Der jetzige Anbieter hat mitgeteilt, dass die ursprüngliche Richtfunkstrecke nicht mehr existiert. Sie ist daher als „fortfallende bisherige Darstellung“ gekennzeichnet worden.

3.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Südlich der B 191, westlich der 220 kV-Leitung und entlang des Verbindungsweges zwischen der L 9 und der B 191 waren im Flächennutzungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Vorgeesehen waren die Fortsetzung bzw. Ergänzung der bestehenden Feldgehölzhecken als Maßnahmen für den Naturschutz. Da im Windeignungsgebiet keine zusätzlichen Gehölzstrukturen geschaffen werden sollen, sind die bisherigen Maßnahmeflächen als „fortfallende bisherige Darstellung“ gekennzeichnet worden.

3.5 Eingriffe in Natur und Landschaft/Bodenschutzklausel

Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen und in der Planung zu berücksichtigen. So erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“, der die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete trifft, ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsermittlung durchgeführt worden.

Zum Ausgleich von Eingriffsfolgen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Extensive Grünlandnutzung zur Wiederherstellung einer artenreichen Niedermoorwiese, punktuelle Baumpflanzung an Gräben sowie Grabenanstau bzw. Rückbau von Entwässerungsanlagen auf der Schäferwiese bei Greven auf insgesamt ca. 25 ha Fläche benachbart zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenkoppel am Läusehorst“,
- Naturnaher Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der Durchgängigkeit am Roten Bach durch Rückbau des Wehrs Paarsch,
- Anpflanzung einer Hecke aus Bäumen und Sträuchern am Rand der Kleingartenanlagen nördlich der K21 zur Biotopentwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes in dem vom Windpark beeinträchtigten Raum östlich von Parchim.

Der Zugriff auf die Fläche in der Gemeinde Greven wird durch Flächenerwerb durch den Vorhabenträger zugunsten der Stiftung Umwelt und Natur M-V geschaffen. Die Stiftung wird auf Grundlage eines Vertrages und entsprechender Ausstattung durch den Vorhabenträger die dauerhafte naturschutzgerechte Nutzung der Flächen sicherstellen. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Fläche eine Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises in das Grundbuch einzutragen.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Umweltbericht

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des geplanten Windparks östlich von Parchim führt die Stadt Parchim zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Dabei werden im Wesentlichen die Ergebnisse aus der Umweltprüfung des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ übernommen. Das Erfordernis einer Standortalternativenprüfung aus Umweltsicht auf kommunaler Ebene besteht nicht, da das RREP WM mit dem Windeignungsgebiet Nr. 27 als Ziel der Raumordnung die Lage des Windparks bereits bestimmt hat. Der Umweltbericht zur 5. Änderung des FNP ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

4.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.2.1 Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

geodätische Festpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hat auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Festpunkten im Gebiet der Stadt Parchim wird auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. In der Begründung wird zur Beachtung bei nachfolgenden Planungen auf die Festpunkte hingewiesen.

bergrechtliche Belange/Geothermie

Im Planbereich liegt eine Bergbauberechtigung „Erlaubnis Parchim Ost“ vor. Diese Erlaubnis wurde für den Bodenschatz „Erdwärme und Sole (Geothermie)“ beantragt. Der Inhaber der Bergbauberechtigung wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt. Er hat mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit der Errichtung von Anlagen der Geothermienutzung in dem Windeignungsgebiet gegeben ist, der Standort der Bohrung aber noch nicht feststeht. Da die Rohstoffgewinnung nicht oder nur gering in die Darstellung des FNP eingreift, da sie nur in sehr begrenztem Maße Fläche in Anspruch nimmt, erfolgt keine Berücksichtigung im Änderungsverfahren. Regelungen hierzu sind in der nächsten Planungsphase zu treffen.

Bodendenkmale

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden. Weitere Bodendenkmale werden vermutet. Auch die untere Denkmalschutzbehörde hat auf mehrere Fundplätze nördlich der K 21 hingewiesen. Die bekannten und vermuteten Bodendenkmale wurden in einer Karte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege dargestellt (siehe Abschnitt 4.3 - Hinweise für nachfolgende Planungen). Weiterhin wurde auf notwendige Untersuchungen durch den Vorhabenträger hingewiesen. Die Veränderung oder Beseitigung der vorhandenen Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Die vorhandenen Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. In der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale hingewiesen (Abschnitte 4.3)

Belange der Forst

Das Forstamt Friedrichsmoor hat gefordert, einen Abstand von 200 m zwischen den südlich angrenzenden Waldflächen und den zu errichtenden Windenergieanlagen einzuhalten, um Gefahren für die angrenzenden Waldflächen ausschließen zu können. Dabei wurde auf die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm abgedruckten *Einheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen* verwiesen.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass bei Errichtung sonstiger baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten ist (§ 20 LWaldG M-V).

Die Forderungen der Forstbehörde wurden teilweise im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Im Hinblick auf den geforderten 200 m-Abstand ist folgendes festzustellen:

Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm enthaltenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen sollen ein landeseinheitliches Vorgehen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gewährleisten. Sie dienen nicht der Festlegung von Abständen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus dienen die Ausschluss- und Abstandskriterien der Flächenidentifizierung im Rahmen der raumordnerischen Planung und können eine individuelle Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen¹.

Für die gemeindliche Bauleitplanung ist das in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthaltene Windeignungsgebiet Nr. 27 maßgebend. Das Windeignungsgebiet grenzt im Süden ohne wesentlichen Abstand an die Landesstraße L 9.

¹ siehe Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) S.3 Ausweisungsregelungen

Aufgrund der Tatsache, dass die Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eine maßstabsbedingte Unschärfe aufweisen ist zu unterstellen, dass zumindest zur Landesstraße die im Fernstraßengesetz enthaltene Anbauverbotszone zu berücksichtigen ist.

Im Flächennutzungsplan ist daher zwischen der Landesstraße und dem nördlich angrenzenden sonstigen Sondergebiet ein Abstand von 100 m eingehalten worden. Soweit sich die Standorte der zukünftigen Windenergieanlagen innerhalb des dargestellten Baugebietes befinden, ist ein Hineinragen von Bauteilen marktüblicher Windenergieanlagen in die Anbauverbotszone und auch in den 30 m Waldabstand ausgeschlossen.

Eine Vergrößerung des Abstandes auf 200 m wäre mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr vereinbar. Eignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm stellen Ziele der Raumordnung sowohl nach außen wie nach innen dar. Damit unterliegt die gemeindliche Bauleitplanung der Anpassungspflicht im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB. Die Gemeinde ist hier strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden. Die Einstellung raumordnerisch abgewogener Belange in die Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung ist ausgeschlossen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um landesplanerische Letztentscheidungen; der Gemeinde verbleibt lediglich die Berücksichtigung örtlich Besonderheiten im Rahmen der Feinsteuerung.

Solche begründbaren örtlichen Besonderheiten, die eine Vergrößerung des Abstandes zum Wald rechtfertigen würde, liegen hier nicht vor. Die Bestandssituation war bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gegeben und war damit Bestandteil der Gesamtabwägung des Programms, die seitens der Gemeinde nicht in Frage gestellt werden darf.

Eine Vergrößerung des Abstandes auf 200 m wäre mit einer Feinsteuerung nicht mehr zu begründen. Es käme einer Neufestsetzung der äußeren Grenzen des Eignungsgebietes gleich.

Angesichts der Tatsache, dass lokale Gründe für eine Abstandsvergrößerung fehlen, wird der im FNP dargestellte Abstand von 100 m beibehalten. Der gesetzlich vorgeschriebene 30 m Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald wird, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, eingehalten.

Belange des Verkehrs

Die Verkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat auf notwendige Abstandsflächen zur Straße und auf die die Lage und Anzahl möglicher Zuwegungen von der K 21 aus hingewiesen. Ansatzweise ist als Abstandsfläche von 1 h auszugehen. Für die detaillierte Lage der Windenergieanlagen und deren Zuwegung ist die Baumreihe an der K 21 zu berücksichtigen.

Die Lage der Zuwegungen ist in nachfolgenden Planungen festzulegen. Die beidseitig der K 21 vorhandene geschützte Allee ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Zuwegungen können nur unter Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes angelegt werden, soweit nicht auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V eine Befreiung erteilt worden ist.

Die konkreten Abstände der WEA sind in der nächsten Planungsebene unter Berücksichtigung der Anbauverbotszonen und des gesetzlichen Biotopschutzes zu bestimmen.

oberirdische Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung

Südlich der Kreisstraße K 21 verläuft eine 20kV-Freileitung der WEMAG Netz GmbH. Der Leitungsbetreiber hat darauf aufmerksam gemacht, dass Näherungen in den Sicherheitsbereich sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anpflanzungen unterhalb oder in der Nähe von Freileitungen nicht zulässig ist.

Das südlich der K 21 dargestellte Baugebiet endet außerhalb des Leitungsbereichs. Damit wird deutlich gemacht, dass ein Erhalt der Leitung vorgesehen ist. Die konkreten Abstände der WEA von der 20 kV-Leitung hängen insbesondere von den geometrischen Daten der verwendeten Anlagentypen ab und müssen in den nächsten Planungsebenen näher bestimmt werden.

220 kV-Freileitung

Östlich des Plangebietes verläuft die 220kV-Freileitung Perleberg-Güstrow der 50Hertz Transmission GmbH. Seitens des Leitungsbetreibers wurde auf einen 50 m Schutzabstand (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse hingewiesen, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen.

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o.g. Freileitung grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten.

Mindestens aber ist ein Abstand von 1 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil einzuhalten, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Windkraftanlagenbetreiber und 50Hertz Transmission über Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Folgekosten abgeschlossen wird.

geplantes Umspannwerk Parchim-Süd

Die 50 Hertz Transmission GmbH hat darauf hingewiesen, dass der zum geplanten Umspannwerk Parchim-Süd einzuhaltende Abstand mindestens 400 m, gemessen bis zum äußeren Zaun, beträgt.

Der 400 m Abstand greift im südöstlichen Teilbereich in das Windeignungsgebiet bzw. das dargestellte Sondergebiet „Windkraft“ ein.

Das bestehende Windeignungsgebiet ist raumordnerische Vorgabe für die gemeindliche Bauleitplanung sowie für raumbedeutsame Einzelvorhaben. Insofern kann das Eignungsgebiet durch die Stadt Parchim nicht verkleinert werden, zumal es sich bei dem Umspannwerk um ein geplantes Vorhaben handelt. In den nachfolgenden Planungen sind die Standorte der nächstgelegenen Windenergieanlagen, soweit möglich auch unter Anwendung technischer Maßnahmen am geplanten Umspannwerk, in gemeinsamer Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und dem Bauherren festzulegen.

unterirdische Versorgungsleitungen

Die Deutsche Telekom Deutschland GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet mehrere Telekommunikationslinien befinden. Anhand des beigefügten Übersichtsplans ist jedoch festzustellen, dass die TK Linien unmittelbar südlich der B 191 sowie nördlich der L 09 verlaufen. Da die Baugebietsdarstellungen erst ab 100 m beginnen, liegen die TK-Linien außerhalb des Gefährdungsbereichs. Abweichend hiervon quert eine TK-Linie das nördlich der Kreisstraße gelegene Baugebiet SO/Windkraft von West nach Ost.

Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da maßstabsbedingt nur die überörtlichen Hauptversorgungsleitungen dargestellt werden können.

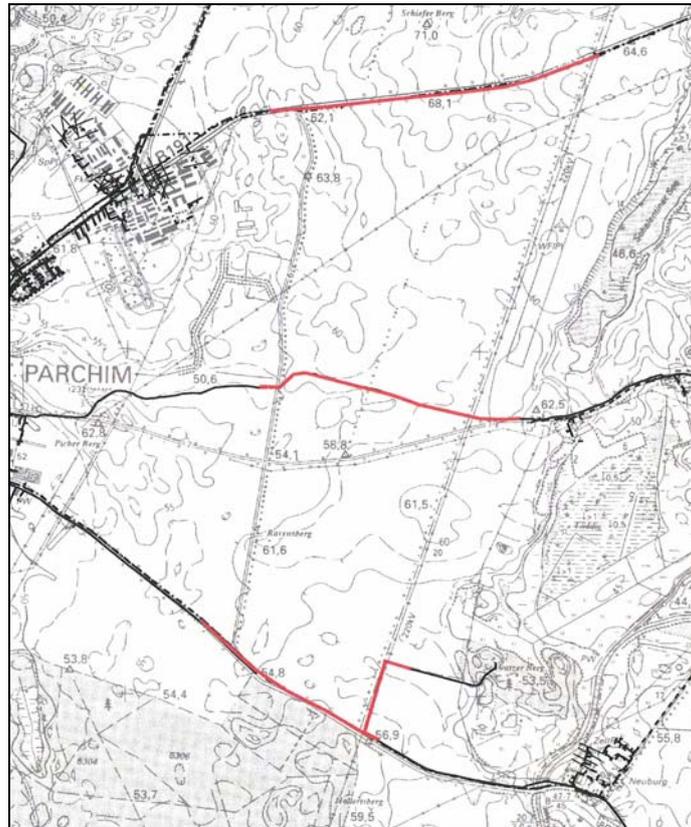


Abb. 3 unterirdische TK-Linien der Telekom

Drainageleitungen

Im Gebiet befinden sich Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung, welche ggf. bei der späteren Standortwahl der Windenergieanlagen zu beachten sind. Unterlagen dazu können im Archiv des WBV eingesehen werden.

Richtfunkstrecken

Die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie die Vodafone D2 GmbH haben mitgeteilt, dass sich im Planbereich Richtfunkstrecken befinden.

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Vielmehr bedarf es einer detaillierten Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und dem Bauherren der Windenergieanlagen über die Standorte und die von Bebauung freizuhaltenen Trassenbereiche.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Am Beispiel der fortgefallenen Richtfunkstrecke der Telekom wird dies deutlich. Um den Flächennutzungsplan nicht ständig an geänderte Bedingungen anpassen zu müssen, wird auf eine nachrichtliche Übernahme verzichtet.

4.2.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Bedenken oder Fragestellungen von Bürgern mündlich vorgebracht oder als Stellungnahme eingereicht worden. Nachfolgend wird schwerpunktmäßig auf die wesentlichen vorgebrachten Bedenken oder Fragestellungen eingegangen, soweit sie für den Flächennutzungsplan relevant sind:

Es wird befürchtet, dass der Naturschutz nicht ausreichend beachtet wurde. Stadt Parchim, Parchim Umland und Neuburg wird im Verzeichnis der Europäischen Vogelschutzgebiete aufgeführt. Weiterhin wird auf Neststandorte von Weißstorchpaaren am Gut Parchim sowie in Neuburg, Paarsch und Rom hingewiesen. Das Plangebiet würde übermäßig stark von Zugvögeln, wie Wildgänse und Kraniche als Vogelflugkorridor genutzt. Es sei Lebensraum für Greifvögel, Rabenvögel, Silbermöwen und Schwalben. Rabenvögel hätten dort ihre Brutgebiete. In den Abendstunden würden Fledermäuse in diesem Gebiet sehr aktiv sein. Der Eingriff in die Natur sei so gravierend, dass der Bau von 25 Windkraftträgern nicht geduldet werden darf.

Die Auswirkungen des Windeignungsgebietes Nr. 27 auf die in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 2638- 305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und EU-Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“) wurden in der Umweltprüfung zum RREP WM (2011) geprüft. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes im Zusammenhang mit Betrieb und Struktur der Windenergieanlagen nicht zu erwarten (Umweltbericht RREP WM 2011). Da der Flächennutzungsplan Baugebiete für WEA im Flächenumgriff des Windeignungsgebietes Nr. 27 darstellt, ohne Standorte, Höhen oder Anzahl von WEA zu bestimmen, ergibt sich kein Anlass für eine erneute Verträglichkeitsprüfung, da die generelle Eignung des Gebietes für den Betrieb von WEA bereits auf der Ebene der Raumplanung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren dieses B-Plans geprüft wurde und seit Aufstellung des RREP keine Änderungen an der Natura-2000-Gebietskulisse vorgenommen wurden.

Im Rahmen eines Faunistischen Gutachtens erfolgte die Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Zugvögel. Im eigentlichen Windeignungsgebiet erfolgte dabei die Erfassung aller Brut- und Rastvögel, in einem 2-km Untersuchungsraum die Erfassung der Rastvögel sowie der Brutvögel (hier Großvögel und Arten mit besonderem Gefährdungs- und Schutzstatus).

Im 2-km Untersuchungsraum wurden 16 relevante bzw. sonstige wertgebundene Vogelarten sowie Greifvogelarten erfasst. Bezüglich des Weißstorchs wurde 1 Brutpaar in Paarsch und zwischenzeitlich ein Weissstorchhorst am Gut Parchim nachgewiesen. Weiterhin wurden u.a. die Arten Große Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich erfasst, für die „Tierökologische Abstandskriterien gegenüber WEA“ gelten, die durch das LUNG M-V und das brandenburgische MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) herausgegeben wurden.

Im Geltungsbereich wurden u.a. Reviere von Feldlerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Grauammer als wertgebundene Kleivogelarten beobachtet. Wegen der Häufung wertgebundener Arten im östlichen Teil des Untersuchungsraumes (Schalentiner See, Löddig) besitzt dieser Ausschnitt der Gesamtuntersuchungsfläche eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten, während die ackerdominierten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teile des Gesamtgebietes, zu denen auch die im FNP dargestellten Baugebiete gehören, lediglich eine mittlere Bedeutung für wertgebundene Arten besitzen.

Für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel handelt es sich bei dem Eignungsgebiet um einen Raum mit geringer bis mittlerer Bedeutung der Rastgebietsfunktion (offenland). Bei der faunistischen Kartierung wurden keine überregional bedeutsamen Konzentrationen von nordischen Schwänen und Gänsen, Kranichen sowie vom Kibitz festgestellt.

Eine Erfassung der Fledermausfauna fand zwischen September 2010 und September 2011 anhand von 15 Begehungen an unterschiedlichen Standorten sowie zu verschiedenen Tageszeiten und mit unterschiedlichen Methoden statt. Im Rahmen dieser projektbezogenen Untersuchungen zur Fledermausfauna konnten im Untersuchungsraum 7 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Erfassung der Fledermäuse im Bereich des geplanten Windfeldes sowie dessen Umgebung ergab ein für die Region und die Habitatstruktur des Gebietes zu erwartendes Spektrum an Fledermausarten. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Es werden Bedenken dazu geäußert, dass das Wohngebiet Gut Parchim durch Lärmbelästigung, Schattenschlag und das Blinken der Hindernisbefeuerung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein wird, die zu den jetzigen Beeinträchtigungen durch Straßenlärm und der Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft hinzukommen. Windenergieanlagen würden einen nicht unerheblichen Sichtbereich der Landschaft verunstalten und hätte eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner des Wohngebietes Gut und Rabensoll. Es würde auf Dauer die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit der Mieter und der Hauseigentümer enorm durch die Windanlagen beeinträchtigt.

Es würde zum Wegzug aus diesen Wohngebieten kommen, die Wohngrundstücke würden an Wert verlieren und der Verkauf der Gebäude würde schwierig.

Befürchtet wird eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Gärten der Bewohner der Wohngebiete, die sich in nächster Nähe zum geplanten Windpark befinden. Die Beeinträchtigung würde durch die Lärmbelästigung der Windenergieanlagen sowie durch Schattenwurf verursacht; letzterer würde zu unerträglichem psychologischen Stress führen, dem man nicht entfliehen kann.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand von konkreten Berechnungen geprüft. Die zu erwartenden Immissionen können nur vorhabenbezogen ermittelt werden. Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm und der WEA-Schattenwurf-Hinweise. Bei der Beurteilung neuer Lärmquellen ist die entstehende Gesamtbelastung aus vorhandener Belastung und Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Sowohl die Lärmemissionen als auch der Schattenschlag von Windenergieanlagen können durch technische Vorkehrungen gemindert werden (schallreduzierter Modus während der Nachtstunden, Schattenwurfmodul) und werden bei Notwendigkeit im Genehmigungsverfahren beauftragt.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Durch ständige Rechtsprechung ist geklärt, dass Windenergieanlagen das Orts- und Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen durch die Privilegierung dem Außenbereich zugewiesen und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie dort in der Regel zulässig sind.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann bei Abständen von mehr als 1000 m zu schutzbedürftigen Nutzungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Für eine diesbezügliche Einzelfallprüfung hat das OVG Münster grobe Anhaltswerte prognostiziert².

Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe.

Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihnen in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukämen.

² Urteil vom 9. August 2006 - 8 A 3726/05

Im Flächennutzungsplan ist die Höhe der Windenergieanlagen zwar nicht dargestellt, dennoch kann bei Errichtung marktüblicher Anlagen mit Gesamthöhen um die 180 m gerechnet werden. Der Abstand zwischen den nächstgelegenen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung beträgt dann mindestens das 5 ½ -fache der Gesamthöhe der Anlagen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann daher nicht ausgegangen werden.

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 m Höhe ist den Anlagenbetreibern per Gesetz auferlegt worden (§ 14 Luftverkehrsgesetz). Durch die seit April 2007 gültige Neuerung in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ können die Lichtemissionen an Windenergieanlagen jedoch deutlich reduziert werden. Nach Vorgaben der neuen AVV kann die Nachtkennzeichnung (Feuer W, rot) bei Sichtweiten von über 5 km um 70% und von mehr als 10 km um 90% verringert werden.

Es wird angefragt, ob die bei der Planung des Windeignungsraumes der Baltic Airport in Parchim ausreichend beachtet wurde. Das betrifft insbesondere

- den Mindestabstand zu den Platzrunden der Flugzeuge,*
- mögliche Einschränkungen der Platznutzung der Flugzeuge,*
- ein mögliches Flugsicherheitsrisiko sowie*
- mögliche Beeinflussungen des Radars.*

Der Verkehrsflughafen Parchim steht dem Windeignungsgebiet grundsätzlich nicht entgegen. Er ist in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt und war damit Bestandteil der Gesamtabwägung des Programms. Dennoch können sich aus der Nähe zum Flughafen Einschränkungen in der Nutzung des Eignungsgebietes ergeben. Die Errichtung der Windenergieanlagen darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Die luftrechtliche Entscheidung wird aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen. Hier wird insbesondere das Instrumentenanflugverfahren des Flughafens geprüft. Da im Flächennutzungsplan weder Höhen noch Standorte der Windenergieanlagen dargestellt wurden, kann die Prüfung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Befürchtet werden hinzukommende Alterungsprozesse der Windenergieanlagen, die zu Quietschgeräuschen führen, die mit der Zeit an Intensität zunehmen. Weiterhin wird die Frage gestellt, ob es für den Tag keine Lautstärkenbeschränkung gebe und wer die Einhaltung der Vorgaben kontrolliere?

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen werden im immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren festgelegt. Sie gelten für die gesamte Betriebszeit der Anlagen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ((StALU) ist zuständige Genehmigungsbehörde. Nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

Durch diese gesetzliche Regelung, ist eine dauerhafte Überwachung der Anlagen gewährleistet. Da für den Tagzeitraum um 10 bis 15 dB höhere Richtwerte gelten, Windenergieanlagen aber im Tag- und Nachtzeitraum bei gleichen Ausgangsbedingungen gleiche Emissionen erzeugen, ist im Hinblick auf die schalltechnische Beurteilung der Anlagen der ungünstigere Nachtzeitraum maßgebend.

Soweit nicht auf die Errichtung der Windenergieanlagen verzichtet werden kann, sollen folgende bauliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- keine Tagbefeuerung*
- keine Nachbefeuerung*
- Verzicht auf farbige Kennzeichnung der Flügel*
- Begrenzung der Höhe, so dass die Naben bei Sicht aus dem Ort Neuburg hinter dem Wald verschwinden*
- Ausschluss von Schattenschlag*
- Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände - ohne Ausnahmen*
- Ausgleichszahlung für die EU-Investitionen der Gemeinde Siggelkow in den Wasserwanderrastplatz (für notwendige Verbesserungen zur Sicherung der Nutzung durch Wasserwanderer - Ausweichmaßnahmen)*
- Übernahme der Kosten für einen Radweg Siggelkow - Neuburg - Parchim abseits der WEA (Verbesserung der touristischen Möglichkeiten)*
- Entschädigung für Wertverlust der Hausbauer*
- Führung mit Begehung einer WEA (für Einwohner, Interessierte und für Touristen)*

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 m Höhe ist den Anlagenbetreibern per Gesetz auferlegt worden (§ 14 Luftverkehrsgesetz). Davon kann bei marktüblichen Windenergieanlagen nicht abgesehen werden. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gilt gemäß den Festsetzungen des RREP ein raumordnerisches Optimierungsgebot. Aufgrund der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete (außerhalb ist die Errichtung von WEA grundsätzlich unzulässig) sollen in diesen Räumen möglichst viele und möglichst leistungsstarke WEA angesiedelt werden, so dass mit den ausgewiesenen Eignungsgebieten ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energien genutzt werden kann. Dieses Ziel kann nur mit leistungsfähigen Windenergieanlagen erreicht werden, die einer Hinderniskennzeichnung bedürfen.

Die Begrenzung der Höhe der Windenergieanlagen zur Vermeidung von Tag- und Nachtbefeuerung muss erforderlich und städtebaulich begründet sein. Die Gemeinde darf bei der Begründung solcher Darstellungen nur auf Belange zurückgreifen, die nicht Bestandteil der Abwägung auf raumordnerischer Ebene waren. Praktisch sind aber alle derzeit erkennbaren Belange schon Bestandteil der raumordnerischen Abwägung bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm gewesen. Hierzu gehören auch die voraussichtliche Höhe marktüblicher Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die umliegenden Siedlungsbereiche. Örtliche Besonderheiten, die nunmehr eine Höhenbegrenzung erfordern, sind nicht erkennbar. Aus diesem Grunde ist auf die Darstellung des Nutzungsmaßes im Flächennutzungsplan verzichtet worden, um nicht mit den Zielen der Raumordnung zu kollidieren.

Die Aspekte des Schattenwurfs werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch konkrete Berechnungen unter Berücksichtigung der Einzelstandorte berücksichtigt. Genehmigungsvoraussetzung für die Anlagen ist die Einhaltung der Richtwerte der WEA Schattenwurf-Hinweise.

Die Abstände des Windfeldes von benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Grenzen des Gebietes können im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nicht neu festgelegt oder wesentlich verändert werden. Auch in diesem Punkt ist die Stadt Parchim an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Für die geforderten Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen.

Kritisiert wird die Nähe des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken am Paarscher Weg.

Der Abstand des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken Paarscher Weg ist nicht im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sondern bei der Ausweisung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt worden. Das WEG 27 ist in der vorliegenden Form Ziel der Raumplanung und somit durch die Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde sind jedoch im B-Plan Nr. 44, abweichend von der Gebietsausweisung im regionalen Raumentwicklungsprogramm, Festsetzungen getroffen worden, durch die sich der Abstand zwischen dem Gebäude Paarscher Weg 51 und dem nächstmöglichen Standort einer Windenergieanlage deutlich erhöht. Innerhalb eines Radius von 800 m um das Gebäude Paarscher Weg 56 dürfen keine Türme von Windenergieanlagen errichtet werden. Bis zum Wohngebäude Paarscher Weg 51 beträgt der Abstand mehr als 800 m. Soweit der Bebauungsplan Nr. 44 Rechtskraft erlangen wird, gelten diese verringerten Abstände.

Es wird befürchtet, dass das EU-Vogelschutzgebiet DE 2638-471 nicht berücksichtigt wurde.

Das SPA 53, entsprechend dem SPA DE 2638-471, war in der aktuellen Größe von 858 ha Bestandteil der Neuausweisung von Vogelschutzgebieten in M-V entsprechend der Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung vom 25.09.2007 und 29.01.2008. Der Umweltbericht zum RREP 2011 datiert aus dem Jahr 2011. Insofern bestehen keine Zweifel an der Berücksichtigung des SPA in der aktuellen Ausdehnung im Umweltbericht des RREP.

Im Umweltbericht zur 5. FNP-Änderung wurde nachrichtlich dargestellt, dass für das Windeignungsgebiet auf der Ebene der Raumplanung eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten erfolgte, so dass die Nutzung von WEA nach dem Stand der Technik in dem Windeignungsgebiet verträglich erfolgen kann. Der Flächennutzungsplan stellt sonstige Sondergebiete im Flächenumfang des Windeignungsgebietes für WEA dar. Weitergehende Regelungen über Anlagenanzahl, Standorte und Höhen von WEA, welche Voraussetzung für eine gegenüber dem RREP in der Abschichtung konkretere Prüfung der Umweltauswirkungen schaffen könnten, werden nicht getroffen. Eine konkretisierte Prüfung der Auswirkungen kann erst Gegenstand der Planung konkreter Anlagen sein.

Es wird befürchtet, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Trinkwasserschutzzone II befinden könnte.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Hierauf ist im Plan und in der Begründung hingewiesen worden. Die in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplans noch enthaltene Wasserschutzzone II ist veraltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Weissstorch zwischenzeitlich wieder am Gut Parchim angesiedelt hat.

Die inzwischen wieder erfolgte Besetzung des Weißstorchhorstes am Gut Parchim ist bekannt. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Weißstorchbrutplatzes im Gut Parchim kann bei der gegebenen Entfernung von 1.000 m ausgeschlossen werden. (artspezifische Abstandsempfehlung der TAK M-V = 1.000 m). Für den Weißstorch gelten Grünlandflächen im Umkreis von 2.000 m zu den essentiellen Nahrungsflächen. Im Plangebiet befinden sich keine Grünlandflächen und somit keine essentiellen Nahrungsflächen. Sowohl während der Brutvogel- als auch der Rastvogelerhebungen wurden hier keine Nahrung suchenden Weissstörche beobachtet.

Es wird darauf hingewiesen, die Stadt Parchim hätte sich an die in Abb. 19 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms abgedruckten landeseinheitlichen Abstandskriterien anpassen müssen.

Dieser Hinweis ist unzutreffend. Die genannten Kriterien gelten für die Ausweisung der Einigungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm und unterliegen der raumordnerischen Abwägung. Sie stellen gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung dar. Rechtsverbindlich und damit landesplanerische Vorgabe für die gemeindliche Planung ist allein die gedruckte Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im M 1: 100.000. Die örtliche Einpassung ist durch den Übergang in die nächstniedrigere Planungsebene erforderlich und im Rahmen der Feinsteuerung auch geboten.

Befürchtet wird, dass bestimmte Tierarten, hier insbesondere Kranichbrut- und Rastplätze, nicht ausreichend berücksichtigt wurden und dass Abstände zu den Rot- und Schwarzmilan Horsten nicht beachtet wurden. Auf den im Gebiet vorkommenden Seeadler wurde hingewiesen.

Die genannten Kranichbrutplätze sind in den faunistischen Gutachten enthalten und wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die TAK (Windkraft) des LUNG M-V vom Mai 2011 sehen noch eine Einhaltung eines Mindestabstandes zur Fortpflanzungsstätte von 1.000 m vor. Die anders lautenden Angaben der Gemeinde Siggelkow sind unzutreffend. Allerdings ist der hohe Vorsorge-Abstandswert von 1000 m aufgrund neuerer Untersuchungen in M-V zum Verhalten des Kranichs und angesichts der anhaltenden Bestandszunahme der Art nicht mehr haltbar. Die neueren Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sehen beim Kranich 500 m zum Brutplatz vor. Dieser Wert wird eingehalten.

Vergleichbare Zugzeitbeobachtungen von Kranichrast enthält die faunistische Kartierung. Insgesamt hat der Raum jedoch nur eine geringe Bedeutung als Rastgebiet. Die Mindestbestandszahlen zur Anwendung der TAK des Landes Brandenburg werden nicht erreicht. Das Land M-V hat bisher entsprechende landeseigene Abstandskriterien nicht veröffentlicht.

Rot- und Schwarzmilan haben nach zahlreichen Untersuchungen nur eine geringe Scheu gegenüber WEA. Deshalb wurden im Land Brandenburg keine TAK festgelegt. Die pauschale Anwendung der 1000-m-TAK des LUNG M-V lässt sich insofern fachlich nicht begründen. Tatsächlich sind jedoch alle im Untersuchungsraum erfassten Rotmilanhorste mehr als 1000 m von den geplanten Sodergebieten entfernt. Die lokal vorkommenden Rotmilane werden das Windparkgebiet sowie dessen Umgebung weiter als Nahrungsgebiet nutzen können. Aufgrund der intensiven Ackernutzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum der Milane.

Während des Winterhalbjahres wurden an einem Tag (29.03.2011) je 1 Seeadler im Süden des Plangebietes und am Schalentiner See beobachtet. Während der Brutvogelkartierung 2011 wurden am 11.05.2011 4 Seeadler im Bereich eines wahrscheinlichen Luderplatzes im Südosten des Plangebietes beobachtet. Regelmäßige Seeadlerkonzentrationen wurden im Gebiet nicht festgestellt.

4.3 Hinweise für nachfolgende Planungen

Belange der Luftfahrt

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz ist für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen von mehr als 100 m über Grund die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) erforderlich.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgt hierbei gem. § 31 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation.

Die Begutachtung durch die Flugsicherungsorganisation ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Erst wenn die konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen, können die flugsicherungsbezogenen Prüfungen durchgeführt werden.

Im Eignungsgebiet wurden in der Vergangenheit bereits Untersuchungen von der Flugsicherungsorganisation durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass insbesondere im nördlichen Bereich des Eignungsgebietes eine luftfahrtbehördliche Zustimmung für große Windenergieanlagen (z.B. 180 m über Grund) nicht in Aussicht gestellt werden konnte, da diese Windenergieanlagen das Instrumentenanflugverfahren des Verkehrsflughafens Parchim beeinträchtigen würden. In den dargestellten sonstigen Sondergebieten kann es daher zu Beschränkungen der Bauhöhe kommen.

Sofern die luftfahrtbehördliche Zustimmung erteilt wird, sind die Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m mit Tages- und Nachtkennzeichnungen, entsprechend den jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, zu versehen. Die genaue Art der Ausführung der Kennzeichnung ergibt sich aus den Auflagen bzw. Bedingungen der Baugenehmigung.

Belange der Denkmalpflege

Im Plangebiet sind nördlich der K 20 mehrere Bodendenkmale bekannt, weitere werden im Plangebiet vermutet. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist im Rahmen der Standortplanung erneut zu beteiligen, um Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmale und den erforderlichen Untersuchungsumfang feststellen zu können.

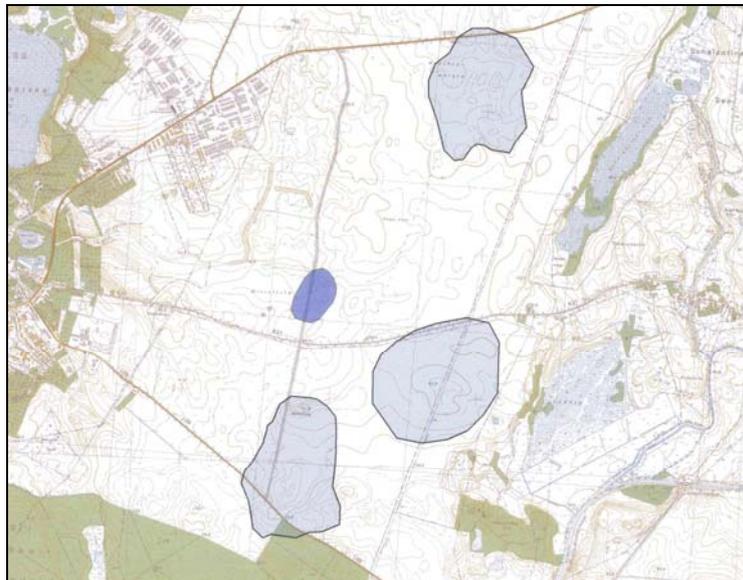


Abb. 4 bekannte und vermutete Bodendenkmale im Plangebiet

Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Belange der Trinkwassersicherung

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Es sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung, des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in Verbindung mit § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 2 Punkt 1 Wasserhaushaltsgesetz dar und bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 8 LWaG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Vermessungsmarken

Innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes³ gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

oberirdische Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung

Südlich der Kreisstraße K 21 verläuft eine 20kV-Freileitung der WEMAG Netz GmbH. Näherungen in den Sicherheitsbereich sowie die Errichtung von Bauwerken oder Anpflanzungen unterhalb oder in der Nähe von Freileitungen sind nicht zulässig.

Die technischen Abstände der zukünftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.

220 kV-Freileitung

Östlich des Plangebietes verläuft die 220 kV-Freileitung Perleberg-Güstrow der 50Hertz Transmission GmbH.

³ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o.g. Freileitung grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten. Mindestens aber ist ein Abstand von 1 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil einzuhalten, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Windkraftanlagenbetreiber und 50Hertz Transmission über Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Folgekosten abgeschlossen wird.

unterirdische Versorgungsanlagen

Parallel zur K 21 verlaufen 2 Mittelspannungskabelsysteme (20kV). Die Kabel befinden sich auf der Südseite der K 21 und verlaufen in einer Entfernung von ca. 10 m vom Fahrbahnrand, hinter der vorhandenen Baumreihe. Sie liegen außerhalb des festgesetzten Baugebietes SO „Windpark“ 2, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei der Anlage von Zufahrten ist der vorhandene Leitungsbestand zu berücksichtigen.

geplantes Umspannwerk Parchim-Süd

Die 50 Hertz Transmission GmbH hat darauf hingewiesen, dass der zum geplanten Umspannwerk Parchim-Süd einzuhaltende Abstand mindestens 400 m, gemessen bis zum äußeren Zaun, beträgt.

In den nachfolgenden Planungen sind die Standorte der nächstgelegenen Windenergieanlagen, soweit möglich auch unter Anwendung technischer Maßnahmen am geplanten Umspannwerk, in gemeinsamer Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und dem Bauherren festzulegen.